



Schulrat
Steinerberg

Der Schulrat erlässt gestützt auf §§ 15 des kantonalen Schulreglements (SRSZ 611_212) folgende

Dispensations- und Absenzenordnung

Dispensationen (Befreiung von der Schulpflicht)

Kinder können vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden:

- Bis zu vier Halbtage durch Selbstdispensation (vgl. Jokertage)
- auf Dispensationsgesuch bis zu zwei Wochen durch die Schulleitung und
- auf Dispensationsgesuch für längere Dispensationen durch den Schulrat

Dispensationsgesuche müssen:

- mindestens 3 Schultage im Voraus mit der Abgabe des „Jokerbons“ an die Klassenlehrperson
- spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich der Schulleitung und
- spätestens 6 Wochen im Voraus schriftlich dem Schulrat gestellt werden

Einschränkungen

Die Dispensationen können nicht bewilligt werden:

- a) Am ersten Schultag und in der letzten Schulwoche
- b) An öffentlichen Schulbesuchstagen
- c) Während Schulverlegungen und Schulreisen
- d) An weiteren vom Lehrerteam bestimmten Sperrtagen (z.B. Projektstage, sportliche Anlässe, Exkursionen)
- e) Während kantonalen Vergleichsprüfungen

Um eine Dispensation unter a) – e) ausnahmsweise zu rechtfertigen, muss eine dringende persönliche oder familiäre Angelegenheit vorliegen. In diesem Fall muss zwingend 6 Wochen im Voraus ein schriftliches Gesuch an den Schulrat gestellt werden.

Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs

Die Erziehungsberechtigten sind für das Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs selber verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen.

Jokertage

- In Selbstdispensation (Jokertage) können Kinder ohne Angabe von Gründen durch ihre Erziehungsberechtigten pro Schuljahr vier Halbtage einzeln oder zusammenhängend beziehen.
- Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nachfolgende Schuljahr übertragen werden. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht stundenweise).
- Selbstdispensationen sind gemäss den Einschränkungen a) – e) nicht zulässig.
- Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen, wenn sie spätestens drei Schultage

voraus mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson gemeldet sind.

- Verpasster Stoff muss selbständig aufgearbeitet werden. Nicht absolvierte Prüfungen sind ausserhalb der Unterrichtszeiten nachzuholen.
- Aus disziplinarischen Gründen kann die Schulleitung auf Antrag einer Lehrperson nach erfolgloser Ermahnung von Kind und Erziehungsberechtigten bis maximal 8 Jokerhalbtage streichen. Gestrichene Jokertage werden im laufenden und nachfolgenden Schuljahr angerechnet.

Absenzen (Abwesenheiten)

Unvorhergesehene Absenzen (Krankheit, Unfall, dringende Arzt- oder Zahnarztbesuche, welche nicht ausserhalb der Schule möglich sind, etc.) sind sofort der Klassenlehrperson zu melden. Werden sie innert vier Tagen seit Beginn nicht ausreichend begründet, gelten sie als unentschuldigt.

Vorhersehbare Absenzen müssen nach der Dispensationsordnung gemeldet bzw. bewilligt werden. Ansonsten gelten sie als unentschuldigt und können sanktioniert werden.

Entschuldigte wie auch unentschuldigte Absenzen werden ins Zeugnis eingetragen.

Kontrolle

Zuständig für die Kontrolle der Absenzen ist die Klassenlehrperson.

Kindergarten

Im Kindergarten gilt die gleiche Dispensations- und Absenzenordnung.

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Klassenlehrperson und der Schulleitung steht die Einsprache beim Schulrat offen.

Sanktionen

Wer namentlich vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält, muss mit einer Ordnungsbusse von CHF 200.- bis CHF 5'000.- vom Schulrat rechnen. (§ 47 kantonale Volksschulverordnung; SRSZ [611_210](#)). Weitere Sanktionen und Disziplinarmassnahmen werden soweit erforderlich nach kantonalem Recht ergriffen.

Grundlagen

- Verordnung über die Volksschule SRSZ [611_210](#), gültig ab dem 01.08.2006
- Schulreglement SRSZ [611_212](#)
- Leitfaden für Dispensationen des Erziehungsdepartements vom 30.11.2006

Das Reglement tritt ab 1. August 2019 in Kraft.

Schulrat Steinerberg

Schulratsbeschluss vom 18. Juni 2019